

Beschluss

AZ: BSchK/076/2010/B
AZ: LSchK/Hessen

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers und Berufungsführers

gegen

die Antragsgegnerin und Berufungsgegnerin

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 9. April 2011 beschlossen:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

Begründung :

I.

Der Antragsteller begehrt den Ausschluss der Antragsgegnerin aus der Partei DIE LINKE.

Anlass des Ausschlussbegehrens ist ein in der lokalen Presse erschienener Artikel eines Journalisten mit der Überschrift „HAUSKRACH Landesschiedskommission befasst sich mit Einspruch gegen Vorstandswahl in Kastel und Kostheim.“

Hierin heißt es u.a.:

„Mitglieder der Linken, die sich dem Geist der AUF verpflichtet fühlen und denen die neue Richtung nicht passt, ließen sich den Personalwechsel nicht bieten und legten wegen angeblicher Formfehler Widerspruch ein. Im Hintergrund steht die Wahl eines Genossen und einer Genossin zu stellvertretenden Vorsitzenden der Linken in Amöneburg, Kastel und Kostheim. Der Genosse, so hieß es, gehöre nicht dem zuständigen Kreisverband Wiesbaden an, sondern sei Mitglied in Mainz und könne daher keine Position übernehmen. Außerdem sei nicht geheim, sondern offen abgestimmt worden. Schließlich seien weder eine Wahlkommission gebildet noch ein Protokoll angefertigt worden, fasste die Kreisvorsitzende der Linken, die Widerspruchsründe zusammen, die von Kostheimer Mitgliedern kamen. Sie bestätigte, dass die Beanstandungen bei der Landesschiedskommission der Partei anhängig seien. Gegenstand seien nicht Personen, sondern Formfehler. Das sei nicht dramatisch, das könne mal passieren. Der Kreisverband sei bei dem Treffen in Kostheim wegen Terminüberschneidungen mit der Vollversammlung der Linken Liste nicht vertreten gewesen. Außerdem sei die Einladung extrem kurzfristig erfolgt. Die Widerspruchsführer aus Kostheim erwarten, dass der Landesschiedsausschuss den Termin für eine Neuwahl des Vorstands für Anfang Juni festlege.“

Mit Antrag vom 20. Mai 2010 an die Landesschiedskommission beehrte der Antragsteller den Parteiausschluss der Antragsgegnerin und die sofortige Untersagung aller Parteiämter bis zur Rechtskraft einer Entscheidung.

In der Begründung trug er vor, die Antragsgegnerin habe durch ihr Verhalten der Partei und deren Ansehen schwersten Schaden zugefügt. Unter anderem habe sie sich gegenüber der Presse zu Parteiinterna geäußert und unzutreffende Angaben gemacht.

Sie habe der Presse mitgeteilt, dass die am 14. April 10 erfolgte Vorstandswahl des Ortsverbandes Amöneburg-Kastel-Kostheim (AKK) vor der Landesschiedskommission angefochten worden sei. Weiterhin habe sie gegenüber der Presse wahrheitswidrig behauptet, es seien eine Vielzahl von Anfechtungsgründen benannt worden. Die Antragsgegnerin habe gegen die Bundessatzung verstoßen, da Akten aus anhängigen Schiedsverfahren vertraulich zu behandeln seien. Sie sei zu einer Auskunft gegenüber der Presse in Bezug auf die Anfechtung der Wahl bzw. das Verfahren vor der Landesschiedskommission nicht berechtigt gewesen. Mit

der Mitteilung, an der Wahl des Ortsvorstandes habe kein Mitglied des Kreisvorstandes teilgenommen, habe sie der Öffentlichkeit den Eindruck vermittelt, die Parteibasis habe nicht mitzubestimmen, die Vorstände würden alles bestimmen und festlegen und es gebe deshalb in der Partei keine demokratischen Strukturen. Überdies habe sie offensichtlich unberechtigten Einblick in die Mitgliederliste gewährt, was sich aus den Ausführungen in der Wahlanfechtung ergebe.

Die Antragsgegnerin wies diese Vorwürfe zurück und beantragte, den Ausschlussantrag zurückzuweisen. Erstinstanzlich trug sie in der Antragsrwidmung vom 21. Juni 2010 vor, sich gegenüber dem Journalisten, der bereits vorab sehr gut informiert gewesen sei, sinngemäß wie folgt geäußert zu haben:

„Wir sind eine junge Partei, die LINKE AKK ist ein noch jüngerer Ortsverband. Solche Formfehler können passieren. Das ist überhaupt kein Drama. Wenn die Landesschiedskommission entscheiden sollte, dass die Wahl fehlerhaft war, dann wählen wir eben neu und diesmal richtig. In der Regel unterstützen die alten Hasen, die sich gut mit Wahlen auskennen, die Wahlen in den Ortsverbänden – zu dem genannten Termin war dies jedoch nicht möglich.“ Die „Anordnung von Neuwahlen durch die Landesschiedskommission“ sei eine Information gewesen, die der Journalist bereits hatte und auf die die Antragsgegnerin geantwortet habe, das sei ihr nicht bekannt. Zudem habe sie niemandem Einblick in die Mitgliederliste gewährt, was ihr zum maßgeblichen Zeitpunkt schon aus technischen Gründen gar nicht möglich gewesen sei.

Auf die ihm von der Landesschiedskommission zugesandte Antragsrwidmung erklärte sich der Antragsteller nicht mehr schriftlich und nahm auch am Verhandlungstermin der Landesschiedskommission vom 21. August 2010 ohne Angabe von Gründen nicht teil.

Daher stellte die Landesschiedskommission den Vortrag der Antragsgegnerin unstrittig und wies in ihrer Entscheidung vom 21. August 2010 den Ausschlussantrag zurück. Als Begründung führte sie an, dass die von der Antragsgegnerin eingeräumten Äußerungen gegenüber dem Journalisten nicht parteischädigend seien. Die Antragsgegnerin habe - im Gegenteil - versucht, den Schaden zu begrenzen, der dadurch entstanden sei, dass die Presse bereits umfangreich informiert gewesen sei. Aufgrund des unbestrittenen Vortrages der Antragsgegnerin sei auch nicht davon auszugehen, dass sie Datenschutzrechte verletzt habe.

Gegen diesen, dem Antragsteller frühestens am 1. September 2010 zugestellten Beschluss legte er mit Schreiben vom 28. September 2010, eingegangen am selben Tag, bei der Bundesschiedskommission Berufung ein. Diese begründet er im Wesentlichen damit, dass die Landesschiedskommission den Vortrag der Antragsrwidmung nicht deswegen hätte unstrittig stellen dürfen, als der Antragsteller hierauf nicht noch einmal repliziert habe.

Dafür, dass der Journalist sie korrekt wiedergegeben habe, spreche schon die Form der indirekten Rede, in der die Antragsgegnerin zitiert wurde. Der Journalist habe vor dem Telefonat mit der Antragsgegnerin objektiv so gut wie nichts gewusst, er habe lediglich von einem Genossen gewusst, dass dieser eine Wahlanfechtung gegenüber dem Kreis- und Landesverband *angeregt* habe, was jedoch im Ergebnis nicht passiert sei. Der Journalist sei lediglich aufgrund der „Nachricht“ vom 26. April 2010 dieses Genossen an den Kreisvorstand Wiesbaden und den Landesvorstand Hessen informiert gewesen. In dieser Nachricht aber habe dieser Genosse lediglich zwei Sachen moniert, namentlich die Mitwirkung eines bestimmten Genossen sowie die Terminierung der Mitgliederversammlung im April. Mit den damit eindeutig auf die Antragsgegnerin zurückzuführenden weiteren Informationen an den Journalisten habe die Antragsgegnerin nicht zur Schadensbegrenzung, sondern zur Schadensvertiefung beigetragen. Wäre es der Antragsgegnerin um Schadensbegrenzung gegangen, hätte sie dem Journalisten mitteilen müssen, dass die Wahlanfechtung dieses Genossen eigentlich keine Wahlanfechtung, sondern nur eine Anregung sei und als Wahlanfechtung jedenfalls keine Aussicht auf Erfolg haben könne, da dieser Genosse nicht anfechtungsberechtigt sei.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf sämtliche verfahrensgegenständlichen Schriftsätze und Anlagen Bezug genommen.

Zur mündlichen Verhandlung der Bundesschiedskommission am 9. April 2011 erschien die Antragsgegnerin. Der Antragsteller entschuldigte sich ohne Angabe eines triftigen Grundes, erklärte aber sein Einverständnis mit einer Entscheidung in seiner Abwesenheit.

In der mündlichen Verhandlung bestätigte die Antragstellerin noch einmal ihren Vortrag erster Instanz mit dem Begehren, die Berufung zurückzuweisen.

II.

Die Berufung wurde form- und fristgerecht eingelegt. Die zulässige Berufung ist jedoch unbegründet.

Nach § 3 Abs. 4 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE kann ein Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden, „wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt“.

Als Prämisse allen Handelns erhebt das programmatische Gründungsdokument für DIE LINKE den Anspruch, eine demokratische und soziale, ökologische, feministische und antipatriarchale, offene und plurale, streitbare und tolerante, antirassistische und antifaschistische, eine konsequente Friedenspolitik verfolgende Partei zu sein.

Unter der Ordnung der Partei sind die ungeschriebenen Regeln einer Partei zu verstehen, deren Einhaltung jedem Mitglied bei vernünftiger Betrachtungsweise von sich aus einleuchten muss und ohne deren Verbindlichkeit ein Zusammenwirken der Mitglieder praktisch nicht denkbar oder zumindest erheblich eingeschränkt ist. Zu diesen Regeln zählt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen anderer Parteimitglieder, in den Worten von Rosa Luxemburg: „Freiheit ist auch immer die Freiheit des anders Denkenden“ sowie das allgemeine Gebot, nicht zum Schaden der Partei zu handeln. Insoweit kann auch auf die Präambel der Bundessatzung verwiesen werden, die eine Verpflichtung zu solidarischem Verhalten aufstellt. Damit ist keine strikte Parteiräson gemeint, die jedes Mitglied den Beschlüssen der Partei unterwirft, sondern nur das Gebot, im Rahmen innerparteilicher Auseinandersetzungen seine eigene politische Position nicht durch Täuschung, Nötigung oder Verleumdung des politischen Gegners durchzusetzen (vgl. insofern die Leitsätze zu Parteiausschlussverfahren in BSchK, Beschluss vom 13.12.08, Az.: 112-08).

Ein solcher Verstoß ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

Selbst wenn man den prozessualen Ausführungen des Antragstellers folgt und die Darlegung der Antragsgegnerin bezüglich des Umfangs ihrer Information an den Journalisten als streitigen Vortrag behandelt, verbleibt es doch nach wie vor bei der Darlegungs- und Beweislast des Antragstellers für die Gründe, die einen Parteiausschluss der Antragsgegnerin tragen könnten.

Dieser Darlegungsobliegenheit wird der Antragsteller nicht ansatzweise gerecht.

Sein Vortrag zum Umfang, in welchem der Journalist vor dem Telefonat mit der Antragsgegnerin tatsächlich informiert gewesen sein soll, namentlich dass er lediglich im begrenzten Umfang der „Nachricht“ eines Genossen Kenntnis von der Wahlanfechtungsangelegenheit gehabt habe, und dass alle zusätzlichen Ausführungen des Journalisten zwingend der Antragsgegnerin zuzurechnen seien, ist hier rein spekulativ. Er ist auch widersprüchlich, da der Antragsteller in seinem Antrag auf Ausschluss jenes Genossen diesem nicht ernsthaft abzunehmen bereit war, nicht gewusst zu haben, dass Journalisten entsprechende Informationen über Parteinterne immer weiterverarbeiten.

Schon aufgrund des Vortrages des Antragstellers lässt sich jedenfalls nicht sicher ausschließen, dass der Journalist auch von anderer Seite vorab umfassender informiert worden ist.

Unzutreffend ist die Darlegung des Antragstellers, die Wahlanfechtung sei lediglich eine „Anregung“ gewesen. Tatsächlich enthält die vom Antragsteller immer wieder zitierte „Nachricht“ dieses Genossen vom

26. April 2010 jedoch die klare Intention: „...hiermit möchte ich die Wahl zum Sprecherrat (Vorstand) des Ortsverbandes DIE LINKE. AKK anfechten...“.

Nicht von ungefähr wurde schließlich auch ein Schiedsverfahren bei der Landesschiedskommission – eben über diese Wahlanfechtung – eröffnet.

Es ist damit abwegig, von der Antragsgegnerin zu verlangen, einen insoweit unzutreffenden Sachverhalt mitzuteilen. Auch konnte der Antragsgegner von der Antragsgegnerin nicht ernsthaft verlangen, die Bewertung der Erfolgsaussichten der Wahlanfechtung einer entsprechenden Beurteilung der hierfür allein zuständigen Landesschiedskommission vorwegzunehmen.

In der mündlichen Verhandlung bestätigte die Antragsgegnerin noch einmal glaubhaft ihr Vorbringen erster Instanz. Es gab für die Mitglieder der Bundesschiedskommission keinerlei Anlass, ihre Angaben in Zweifel zu ziehen und allein dem Umstand geschuldet, dass der Journalist sie in indirekter Rede zitierte, diesem mehr Glaubwürdigkeit beizumessen als der Antragsgegnerin selbst.

In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen der Landesschiedskommission zu unterstreichen, welche die Schwierigkeiten darstellt, denen gerade die Partei DIE LINKE in ihrer Pressearbeit immer wieder ausgesetzt ist und die der Antragsteller im Ausschlussbegehren gegen den Genossen und in seinem Schreiben vom 20. Mai 2010 (S. 6) an den Kreisvorstand Wiesbaden eigens einräumte. In letzterem heißt es: „Die bürgerlichen Medien sind bekanntermaßen eifrigst bemüht entsprechend ein negatives Bild von unserer Partei zu zeichnen.“

Begründete Anhaltspunkte, dass die Antragsgegnerin Akten aus Schiedsverfahren weitergegeben haben soll, bestehen ebenfalls nicht und werden schon gar nicht vorgetragen.

Im Übrigen wird der Antragsteller auf den Öffentlichkeitsgrundsatz des § 3 Abs. 2 SchO verwiesen. Die Anhängigkeit von Schiedsstreitigkeiten unterliegt daher keiner besonderen Geheimhaltungsverpflichtung.

Ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Ordnung bzw. Satzung der Partei vermag der Antragsgegnerin somit nicht im Ansatz nachgewiesen zu werden.

Dies gilt erst recht für den dadurch entstandenen Schaden, der lediglich pauschal behauptet, nicht jedoch mit der notwendigen Substanz dargetan wird.

Ohne dass dies nach dem Vorstehenden hier abschließend beurteilt werden müsste, bestehen erhebliche Zweifel, ob ein Ausschluss selbst dann begründbar wäre, wenn der Journalist die Antragsgegnerin richtig zitiert hätte. Schließlich wird die Antragsgegnerin selbst von dem Journalisten in dem Sinne wiedergegeben, dass es sich bei den Gründen der Wahlanfechtung lediglich um Formfehler gehandelt habe, was nicht dramatisch sei, da dies mal passieren könne.

Inwieweit die vorgetragenen Formfehler tatsächlich vorlagen oder nicht, kann im vorliegenden Verfahren nicht verifiziert werden.

Die Entscheidung erging einstimmig.

Das Schiedsverfahren ist damit abgeschlossen.